

Gefährdung durch stoffgebundene Suchtmittel



D 510

Gefährdungen

• Der regelmäßige Konsum von Suchtmitteln über eine längere Zeit und/oder in größeren Mengen kann zu einem Missbrauch, zu psychischen und/oder körperlichen Abhängigkeiten sowie psychischen und/oder körperlichen Erkrankungen führen.

Allgemeines

• Zu den häufigsten stoffgebundenen Suchtmitteln zählen:

- Nikotin,
- Alkohol,
- Beruhigungs- und Schmerzmedikamente,
- illegale Drogen, z. B.:
 - Opiate (Heroin, Morphine),
 - Kokain,
 - Cannabis (Haschisch und Marihuana),
 - Ecstasy, LSD,
 - Amphetamine.

• Diese können während ihrer Wirkung und darüber hinaus das Bewusstsein und die Wahrnehmung verändern (Erzeugung eines Wohlgefühls und/oder Rauschzustandes).

• Zwischen Genuss- und Rauschmittel besteht ein fließender Übergang.

• Bei nachlassender Wirkung des Suchtmittels treten psychische und körperliche Entzugserscheinungen bei Abhängigen auf.

• Drogenabhängigkeit ist nicht auf ein bestimmtes Suchtmittel beschränkt, sondern kann mehrere Drogen umfassen.

• Nikotin und Alkohol verzeichnen die meisten Süchtigen und Todesfälle.

- Die Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung, z. B. Alkoholerkrankung, erfolgt oft sehr langsam. Dabei verändern sich oft unbemerkt
 - das Verhalten,
 - die Lebensgewohnheiten,
 - die Persönlichkeit.
- Neben der Abhängigkeit können körperliche und/oder psychische Begleiterkrankungen auftreten, wie z. B. Leberzirrhose, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Angststörungen, Depressionen, Krebs.

Schutzmaßnahmen

- Auf abhängigkeitserzeugende Mittel, z. B. Alkohol, Tabletten (Aufputzmittel), Nikotin verzichten.
- Rauchen am Arbeitsplatz untersagen.
- Alkohol am Arbeitsplatz verbieten – Punktnüchternheit.
- Betriebsvereinbarung zur Suchtprävention erstellen.
- Führungskräfte im Umgang mit suchtkranken Beschäftigten qualifizieren.
- Zum Thema Suchtmittel und ihren Folgen unterweisen.
- Akut unter Suchtmitteln, z. B. Alkohol, stehende Mitarbeitende nicht beschäftigen und für deren sicheren Nachhauseweg sorgen.
- Betroffenen Unterstützung anbieten und Hilfsangebote vermitteln.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.



Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Information 206-009 Suchtprävention in der Arbeitswelt